

Steuerliche Reformthemen in Deutschland (2019)

- **Forschungsförderung**
- **AStG Reform und Anti Hybrids (ATAD II)**
- **Digitalbesteuerung**
- **DAC-6 Umsetzung**
- **RL zur Verbesserung der Streitbeilegung**
- **Grundsteuerreform**
- **ATTAC Urteil des BFH**
- **KöSteuersatzsenkung/GewSt-Anrechnung**
- **Solidaritätszuschlag**

Forschungsförderung

Eckpunkte des aktuellen Diskussionsentwurfs

SIEMENS

- Forschungsförderung in Form nicht steuerbarer Steuergutschrift
- Fördersatz: 25% der F+E Personalkosten ohne Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung
Aber: Deckel von zwei Mio. € Euro pro Unternehmen
Fördervolumen daher maximal 500.000 € pro Unternehmen/p.a.
- Förderung unabhängig von Unternehmensgröße
- Gefördert werden Grundlagen-, industrielle und experimentelle Forschung, und zwar sowohl Eigen- und Auftragsforschung sowie Kooperationsprojekte
- Bei Projektförderung erfolgt keine steuerliche Förderung
- Gefördert werden nur Projekte, in die zwischen 2020 und 2023 eingestiegen wird, und nur Aufwendungen in diesen Jahren.

Forschungsförderung

Weiterer Fortgang

Am 21.03.19 soll Ressortgespräch auf Ministerebene zwischen BMF, BMWi und BMBF stattfinden. Danach soll förmliche Ressortabstimmung eingeleitet werden.

Im Wesentlichen scheinen folgende Aspekte umstritten zu sein:

	<u>BMF</u>	<u>BMWi</u>
Befristung	Auf vier Jahre befristet	Unbefristet – Evaluierung nach 5 Jahren
Auftragsforschung	Förderung des Auftragnehmers, u. a. um die Förderung auf im Inland Steuerpflichtige zu begrenzen	Der Auftraggeber soll die Förderung erhalten, da er das wirtschaftliche und technische Risiko trägt
Gesamtvolumen/ Deckel für die Bemessungsgröße	Je Unternehmen 25 Prozent von maximal zwei Millionen Euro pro Jahr, damit maximal 500.000 Euro pro Jahr	25 Prozent von bis zu vier Millionen Euro Bemessungsgrundlage, also maximal eine Million Euro pro Unternehmen
Beschäftigten- Schwellenwert	Keine Begrenzung	Wegen Effektivität und Mitnahmeeffekten Begrenzung auf Unternehmen mit bis zu 3.000 Beschäftigten

AStG Reform und Anti-Hybrids (ATAD II)

- Aussage BMF: AStG Reform und Anti-Hybrid Regelung im Paket
- Allerdings: noch kein Entwurf für Anti-Hybrid Regelung verfügbar
- AStG Reform-Entwurf „durchgesickert“
 - Keine Aussage zu Niedrigsteuergrenze, den Diskussionen nach läuft es jedoch auf 15% (statt 25% wie bislang)
- Starke Überarbeitung des Aktivitätskatalogs
 - Jeder Bezug von Waren und Dienstleistungen im Konzern ist passiv, aber Rückausnahme bei tatsächlicher wirtschaftlicher Tätigkeit auch für Drittstaaten
 - Vertriebsgesellschaft in Staat ohne Informationsaustausch immer passiv
 - Gewinnausschüttungen aktiv, es sei denn bei direktem Bezug steuerpflichtig
- Auswirkungen der EuGH Entscheidung v. 26.2.2019, C-135/17, X GmbH abzuwarten

Digitalbesteuerung

Quellensteuereinbehalt für Onlinewerbung schon auf Basis des geltenden Rechts (§ 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG)?

- Prüfungsfeststellungen seit ca. 2 Jahren durch bayerische Betriebsprüfung
- Diverse Fachbeiträge zur Frage, ob Onlinewerbung die Überlassung der Nutzung von Rechten/Know-How darstellt
 - Bejahend etwa: *Schlotter/Hruschka*, in: StBJB 2017/2018 S. 711 f.
 - *Hruschka*, Online-Werbung im Fokus der Betriebsprüfung, DStR 3/2019, S. 88
- Wegen § 50d Abs. 3 EStG auch bei Abkommenschutz wohl keine Möglichkeit auf Entlastungsantrag (BMF v. 04.04.2018, BStBl. I 2018 S. 589), trotz EuGH-Rechtsprechung zu § 50d Abs. 3 EStG (Deister Holding AG und Juhler Holding A/S)
- Einigung zwischen BMF und Ländern am 14.3.2019: Kein Quellensteuereinbehalt

DAC-6 Umsetzung / RL zur Verbesserung der Streitbeilegung

DAC-6: Noch kein Umsetzungsentwurf verfügbar, aber Diskussion über Umfang der Meldepflicht:

- Finanzminister Scholz (SPD): Ausdehnung auch auf rein nationale „Arrangements“
- CDU/CSU Koalitionspartner lehnt jede Ausdehnung bislang ab

RL zur Verbesserung der Streitbeilegung: Noch kein Umsetzungsentwurf verfügbar, obwohl Umsetzung bis 30.6.2019 zu erfolgen hat

Grundsteuerreform

1. Wohngrundstücke: durchschnittliche Nettokaltmieten (Miete aus dem Mikrozensus, nach Mietstufen gestaffelt). Stattdessen **tatsächlich vereinbarte Nettokaltmiete**, wenn Nettokaltmiete bis zu 30 Prozent unterhalb der durchschnittlichen Nettokaltmiete. Bei noch niedrigerer Nettokaltmiete, ist die um **30 Prozent geminderte durchschnittliche Nettokaltmiete** anzusetzen.

2. **Baujahr** für Ermittlung des Grundstückswerts notwendiger Bewertungsparameter

3. Ausgangspunkt für die Bewertung von Grund- und Boden sind die **Bodenrichtwerte**

4. Soweit für **gemischt genutzte Grundstücke** sowie **Geschäftsgrundstücke** weder tatsächlich vereinbarte Mieten vorliegen noch ortsübliche Mieten ermittelt werden können, stattdessen ein gegenüber dem geltenden Recht **vereinfachtes Sachwertverfahren** anzuwenden (statt über 30 Angaben sind dann nur 8 erforderlich).

5. Die Reform wird aufkommensneutral gestaltet

6. Für **Grundsteuer A** für Land- u. Forstwirtschaft wird Ertragswertverfahren eingeführt.

7. Die Kommunen erhalten die Option, eine **Grundsteuer C** auf unbebaute

ATTAC Urteil des BFH

ATTAC war als gemeinnützige Organisation anerkannt und durfte daher zum Steuerabzug berechtigte Spendenbescheinigungen für geleistete Zuwendungen ausstellen

- Gemeinnützigkeit fußte auf dem Aspekt der „Förderung der Volksbildung“
- BFH v. 101.2019 (V R 60/17): ATTAC nicht gemeinnützig tätig
 - Für Volksbildung ist politische Bildung wesentlich
 - Politische Bildung will politische Wahrnehmungsfähigkeit und politisches Verantwortungsbewusstsein fördern
 - Umfasst Lösungsvorschläge für Problemfelder der Tagespolitik
 - Politische Bildungsarbeit setzt aber Handeln in **geistiger Offenheit** voraus.
 - Tätigkeit, die darauf abzielt, die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung im Sinne eigener Auffassungen zu beeinflussen, ist daher nicht als politische Bildungsarbeit gemeinnützig.

KöSteuersatzsenkung/GewSt-Anrechnung

Wissenschaftlicher Beirat des BMF hat in Gutachten zur US-Steuerreform 2018 und den politischen Folgerungen für Deutschland eine Senkung der Unternehmensteuerbelastung in Deutschland auf maximal 25 % gefordert

- Körperschaftsteuer von zurzeit 15% auf 10% senken
- Inklusive Soli und GewSt ergibt sich tarifliche Gewinnsteuerbelastung für KapitalG von rund 25% - nur noch knapp über dem für 2020 zu erwartenden OECD-Durchschnitt und in etwa bei der durchschnittlichen US-Steuerbelastung
- Abschaffung des Soli demgegenüber weniger geeignet, die steuerlichen Standortbedingungen zu verbessern: Sie würde die Steuerbelastung von KapitalG um Idgl. 0,83 Prozentpunkte reduzieren.
- Ebenfalls 10% Niedrigsteuersatz für Hinzurechnungsbesteuerung
- Abgeltungsteuer beibehalten, um starke Anreize zum Gewinneinbehalt zu vermeiden
- Einkommensteuersatz für nicht entnommene Gewinne von Personenunternehmen sollte auf 25% gesenkt werden.